



GZ: ABT13-267250/2020-36

Graz, am 26.09.2024

Ggst.: lt. Verteiler; Fischzuchtanlage St. Johann am Tauern, Leitner
Herwig, 8765 Pölstal, Sonnseite 36, Überprüfungsverfahren,
Erweiterung, Verständigung über Ortsaugenschein

Verständigung

Mit Schreiben vom 16.12.2020 hat Herr Herwig Leitner, Sonnseite 36, 8763 St. Johann am Tauern, die Bauvollendung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23.02.2018, GZ: ABT13-33.14 S 8/2017-24, wasserrechtlich bewilligten Erweiterung der Teichanlage Leitner (Entnahmebauwerk, Teiche 26-33, samt Erhöhung der Entnahmemenge auf 200 l/s aus dem Pölsbach) angezeigt.

Hierüber wurde zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, am 28. November 2023, eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Im Zuge des durchgeführten Ortsaugenscheins konnten mehr als geringfügige Abweichungen vom bewilligten Zustand festgestellt werden und wurde Herr Herwig Leitner beauftragt, ein Sanierungskonzept zu erstellen, welches die Wiederherstellung des bewilligten Zustandes zum Inhalt hat. Mit Schreiben vom 27. Mai 2024 wurde der Wasserrechtsbehörde ein Sanierungskonzept vorgelegt, und kam diese nach Prüfung des Konzepts zum Schluss, dass dieses nicht geeignet ist die Wiederherstellung des bewilligten Zustandes zu erreichen.

Aus diesem Grunde wurde Herr Herwig Leitner mit Schreiben vom 26.06.2024 beauftragt, das Sanierungskonzept zu überarbeiten und ein geeignetes Konzept vorzulegen.

Am 31.07.2024 wurde ein nochmals überarbeitetes Sanierungskonzept der Wasserrechtsbehörde vorgelegt.

Zur Prüfung, ob dieses nunmehr geeignet ist, den bewilligten Zustand wiederherzustellen, wird gemäß § 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ein Augenschein unter Beiziehung einer Amtssachverständigen für

Donnerstag, den 10.10.2024,

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Fischzuchtanlage Leitner)**

um 14:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 und 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9, 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist STOLZ Christoph

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist DI FERSTL Claudia

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der

mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)